

Reglement

betreffend die Beitragserhebung für den Netzanschluss
an die Elektrizitätsversorgung in der Einwohnergemeinde
Rothrist

vom 26. November 2020

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rothrist,

gestützt auf § 34 Abs. 2, 2bis und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

beschliessen:

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Beitragserhebung für den Netzanschluss an die Elektrizitätsversorgung auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Rothrist.

Art. 2

Beitragsarten

Für den Anschluss eines Grundstücks an die Elektrizitätsversorgung haben die Grundeigentümer die folgenden, einmaligen Beiträge zu entrichten:

- a) Netzanschlussbeitrag;
- b) Netzkostenbeitrag;
- c) Erschliessungsbeitrag.

Art. 3

Netzanschlussbeitrag

¹ Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der Erstellungskosten des Anschlusses eines Grundstücks an die Anlagen des elektrischen Verteilnetzes.

² Mit dem Netzanschlussbeitrag werden die folgenden Aufwendungen der Verteilnetzbetreiberin abgegolten:

- a) Planung und Projektierung der elektrischen Erschliessung;
- b) Bauleitung für die elektrische Erschliessung;
- c) Koordination mit bauseits beauftragter Tiefbauunternehmung;
- d) Administration;
- e) Kabelleitungsbau (ohne Verlegung der Kabelrohre);
- f) Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters;
- g) Materiallieferung für die elektrische Erschliessung (Kabel, Kabelrohr und sonstige elektrotechnische Einrichtungen);
- h) Betriebliche Messungen.

³ Alle übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der elektrischen Erschliessung des Grundstücks, namentlich Tiefbau-, Maurer- und Spitzarbeiten für Anschlussleitungen, die Erwirkung erforderlicher Durchleitungsrechte oder ausserordentliche Aufwendungen, liegen in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung des Grundeigentümers.

Art. 4

Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag dient als Beitrag für die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden, elektrischen Verteilnetzes.

Art. 5

Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungsbeitrag dient der Deckung der Zusatzkosten für die elektrische Erschliessung von unbebauten Grundstücken. Er wird zusätzlich zum Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag erhoben.

Art. 6

Bemessung des Netzanschlussbeitrags; Niederspannung

¹ Der Netzanschlussbeitrag für an das Niederspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich anhand der Länge der Anschlussleitung (in Metern) sowie der Stromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers (in Ampère).

² Für den dauerhaften Neuanschluss an das Niederspannungsnetz werden folgende Netzanschlussbeiträge erhoben (exkl. MWST):

Stromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers (A)	CHF für erste 20 m Länge (exkl. MWST)	CHF für je weitere 10 m Länge (21 m bis 40 m) (exkl. MWST)	CHF für je weitere 10 m Länge (ab 41 m) (exkl. MWST)
≤ 80	2'400.00 - 3'000.00	500.00 - 700.00	300.00 - 500.00
100 und 125	3'900.00 - 4'700.00	800.00 - 1'000.00	600.00 - 800.00
160 und 200	5'300.00 - 6'300.00	1'300.00 - 1'700.00	1'000.00 - 1'200.00
250 und 300	7'600.00 - 9'000.00	2'200.00 - 2'800.00	1'800.00 - 2'200.00
350 und 400	10'000.00 - 12'000.00	3'400.00 - 4'200.00	2'900.00 - 3'500.00

³ Die Höhe der Beiträge innerhalb der Bandbreiten (Abs. 2) setzt der Gemeinderat auf Antrag der Verteilnetzbetreiberin allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

⁴ Mehrkosten, welche entstehen, weil eine Anschlussleitung nicht auf der kürzesten Trasse möglich ist, bautechnische Erschwernisse bestehen und/oder der Hausanschlusskasten nicht unmittelbar nach der Gebäudeeinführung positioniert ist, werden dem Grundeigentümer des betreffenden Grundstücks überbunden.

⁵ Der Netzanschlussbeitrag für temporäre Netzanschlüsse bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung oder Änderung des Anschlusses an das elektrische Verteilnetz anfallen.

Art. 7

Bemessung des Netzanschlussbeitrags; Mittelspannung 16 kV

Der Netzanschlussbeitrag für an das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung oder Änderung des Anschlusses an das elektrische Verteilnetz anfallen.

Art. 8

Bemessung des Netzkostenbeitrags; Niederspannung 0.4 kV

¹ Der Netzkostenbeitrag für an das Niederspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich nach der Stromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers (in Ampère).

² Für den Neuanschluss von Einfamilienhäusern, Kleingewerbe, der jeweils ersten Wohnung in einem Mehrfamilienhaus sowie für Ladestationen für Elektrofahrzeuge wird ein Netzkostenbeitrag zwischen CHF 40.00 und CHF 60.00 pro Ampère erhoben (exkl. MWST). Die Höhe des Beitrags innerhalb der Bandbreite setzt der Gemeinderat auf Antrag der Verteilnetzbetreiberin allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

³ Für jede weitere Wohnung in einem Mehrfamilienhaus wird ein pauschaler Netzkostenbeitrag von CHF 600.00 erhoben (exkl. MWST).

⁴ Der Netzkostenbeitrag für die Erweiterung bestehender Netzanschlüsse bemisst sich nach dem leistungsmässigen Mehranspruch. Ausgenommen sind Netzanschlüsse, welche bei ihrer Erweiterung oder Veränderung 60 Jahre oder älter sind. Für sie gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.

⁵ Bei Leistungsreduktion eines Netzanschlusses werden keine Beiträge zurückerstattet.

Art. 9

Bemessung des Netzkostenbeitrags; Mittelspannung 16 kV

¹ Der Netzkostenbeitrag für an das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich bei neuen Anschlüssen nach der installierten Transformationsleistung (kW) gemäss Installationsanzeige und beträgt zwischen CHF 100.00 und CHF 140.00 pro kW installierte Transformationsleistung (exkl. MWST).

² Der Netzkostenbeitrag für an das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich bei bestehenden Anlagen nach dem leistungsmässigen Mehranspruch und beträgt zwischen CHF 100.00 und CHF 140.00 pro kW Mehranspruch von elektrischer Leistung (exkl. MWST). Ein Mehranspruch von elektrischer Leistung ist definiert als positive Differenz zwischen neuer und bestehender Anschlussleistung. Beträgt die gegenüber der letzten Beitragserhebung zusätzlich bezogene Leistung weniger als 5 %, wird kein neuer Netzkostenbeitrag erhoben.

³ Die Höhe der Beiträge innerhalb der Bandbreiten setzt der Gemeinderat auf Antrag der Verteilnetzbetreiberin allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest und publiziert jede Änderung mindestens 30 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

Art. 10

Bemessung des Erschliessungsbeitrags

Der Erschliessungsbeitrag bestimmt sich nach den effektiven Zusatzkosten des Netzanschlusses sowie nach Massgabe der anteilmässigen wirtschaftlichen Sondervorteile für die einzelnen Grundstücke.

Art. 11

Berechtigung zur Beitragserhebung

Von der Einwohnergemeinde Rothrist konzessionierte Betreiber der elektrischen Verteilnetze auf dem Gemeindegebiet sind zur Beitragserhebung für den Anschluss eines Grundstücks an die Elektrizitätsversorgung berechtigt.

Art. 12

Verfügungskompetenz und Rechtsschutz

¹ Soweit konzessionierte Betreiber der elektrischen Verteilnetze auf dem Gemeindegebiet öffentliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie Verfügungskompetenz.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007.

Art. 13

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rothrist beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2020.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Dr. Ralph Ehrismann

Stefan Jung